

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 23. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2026)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage S19-24975 über Bürgergeld-
Rückzahlungen einfordern**

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25336

vom 23. Februar 2026

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage S19/24975 über Bürgergeld-Rückzahlungen einfordern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Liegen dem Berliner Senat mittlerweile konkrete, valide Zahlen zu offenen Rückforderungen an ehemalige Bürgergeld-Empfänger in Berlin sowie deren Aufteilung auf Überzahlungen bzw. nicht zurückgezahlte Darlehen vor?

Zu 1.: In der amtlichen Arbeitsmarktstatistik liegen keine Informationen zu Rückforderungen im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II (SGB II) vor. Daten zum Forderungsbestand können dem Finanzsystem der BA entnommen werden. Eine differenzierte Auswertung nach Schuldnerinnen und Schuldnern im laufenden Leistungsbezug und außerhalb des Leistungsbezuges ist im Finanzsystem der BA nicht möglich. Bei dem dargestellten Forderungsbestand sind zudem auch nicht-zahlungsgestörte Forderungen enthalten. Nicht-zahlungsgestörte Forderungen sind entweder noch nicht fällig oder werden bereits im Rahmen des laufenden Leistungsbezuges aufgerechnet.

Die Übersicht des Forderungsbestandes der Berliner Jobcenter kann der folgenden Tabelle

Forderungsbestand Höhe und Anzahl offene Forderungen

JC Berlin

Stand: Januar 2026

Forderungsbestand SGB II	Höhe	Anzahl
Insgesamt	631.014.963 €	2.056.712
davon Normalforderung	529.101.925 €	1.882.361
davon Darlehen	101.913.038 €	174.351

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berichtswesen Inkasso

entnommen werden:

2. Wie werden diese Angaben politisch bewertet?

Zu 2.: Forderungen im Rechtskreis SGB II entstehen überwiegend durch die rechtlich normierte Leistungsauszahlung monatlich im Voraus. Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die im Monatsverlauf auftreten, haben beispielsweise Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Diese können jedoch erst nach der Leistungsauszahlung rückwirkend berücksichtigt werden, so dass bei eventuell entstandenen Überzahlungen eine Forderung gegenüber der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger entsteht.

Dass eine Forderung nicht oder nur zum Teil beigetrieben werden kann, ist überwiegend auf die prekären persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerinnen und Schuldner im Rechtskreis SGB II zurückzuführen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S19/24975 verwiesen.

Berlin, den 10. März 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung